

KOA 1.377/17-003

Bescheid

I. Spruch

1. Über den Antrag der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (FN 247061a beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage "WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz" dahingehend geändert, dass die beantragte technische Änderung der Funkanlage nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.09.2017 langte bei der KommAustria ein Antrag der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) auf Bewilligung der Änderung des Antennenschwerpunktes der Sendeanlage "WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz" von ursprünglich 12 Meter auf nunmehr 17 Meter Höhe ein.



Zur Beurteilung der frequenztechnischen Realisierbarkeit wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) am 02.10.2017 von der KommAustria mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 10.10.2017 übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Freistadt" für die Dauer von zehn Jahren ab 04.03.2014. Sie betreibt im Rahmen dieser Zulassung u.a. die Sendeanlage "WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz".

Die Antragstellerin beantragt im Hinblick auf diese Sendeanlage eine Erhöhung des Antennenschwerpunktes um die Empfangbarkeit ihres Programms im südlichen Versorgungsgebiet zu verbessern.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und einer Inbetriebnahme im Versuchsbetrieb zugestimmt werden kann.

Die geographische Ausbreitung des Versorgungsgebietes ändert sich durch die beantragte Änderung nicht. Die Versorgungswirkung der Übertragungskapazität "WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz" ändert sich durch die Änderung der Antennenhöhe praktisch nicht; es werden weiterhin rund 14.000 Einwohner versorgt und auch die Doppelversorgung mit weiteren der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazitäten bleibt praktisch unverändert.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 10.10.2017. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Das geographische Versorgungsgebiet bleibt durch die bewilligte Änderung der

KOA 1.377/17-003 Seite 2/5



Antennenhöhe weitgehend unverändert. Die Gesamtreichweite des Versorgungsgebietes der Antragstellerin und die Doppelversorgung zwischen den einzelnen zugeordneten Übertragungskapazitäten erhöhen sich nicht.

Somit kann derzeit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.377/17-003", Vermerk: "Name des

KOA 1.377/17-003 Seite 3/5



Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Oktober 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek (Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Freies Radio Freistadt GmbH, Pfarrgasse 4, 4240 Freistadt, per RSb

In Kopie:

- 1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
- 2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
- 3. Abteilung RFFM im Haus

KOA 1.377/17-003 Seite 4/5



Beilage 1 zu KOA 1.377/17-003

1 Name der Fu	Name der Funkstelle							
2 Standort	Standort				Hochbehälter			
3 Lizenzinhab	Lizenzinhaber				Freier Rundfunk Freistadt GmbH			
4 Senderbetre	Senderbetreiber				w. o.			
5 Sendefreque	Sendefrequenz in MHz				103,10			
6 Programmn	Programmname				FRF			
7 Geographiso	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)					48N21 06	WGS84	
					_			
Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				475 17				
) Senderausgangsleistung in dBW				17,0				
Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)				18,0				
				D				
2 gerichtete Antenne? (D/ND)								
_	Erhebungswinkel in Grad +/-				-0,0°			
Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-35,0°				
L5 Polarisation					Vertikal			
<u> </u>	iagramm bei Richta		T				7	
Grad	0	10	20	30	40	50	-	
dBW H	10.0	40.0	40.0	10.0	17.0	17.6	1	
dBW V	18,0	18,0	18,0	18,0	17,8	17,6	-	
Grad dBW H	60	70	80	90	100	110	1	
dBW V	17,3	16,9	16,3	15,6	14,8	14,0	1	
Grad	120	130	140	15,0	160	170	1	
dBW H								
dBW V	13,3	12,7	12,3	12,0	11,9	11,9	1	
Grad	180	190	200	210	220	230		
dBW H								
dBW V	11,9	12,0	12,3	12,7	13,3	14,0	1	
Grad	240	250	260	270	280	290	1	
dBW H								
dBW V	14,8	15,6	16,3	16,9	17,3	17,6		
Grad	300	310	320	330	340	350		
dBW H								
dBW V	17,8	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0		
.7 Gerätetype		entspricht dem	Bundesgesetz (FTEG) BGBL. I Nr	./ 2001 i dgF .			
.8 Datum der I	nbetriebnahme							
.9 RDS - PI Cod	e			Land	Bereich	Programm		
	em. EN 50067 Ann	av D	lokal überregional		7 hex	54 hex hex	-	
	Bedingungen für:	ex D	Monoaussendu Stereoaussend Mono- und Ste	ungen: ITU-R BS.4 ungen: ITU-R BS.	450-2 Abschnitt 450-2 Abschnitt	1	;	
	rammzubringung							
	ofang Muttersende trieb gem. Nr. S 15.		,	ja	ja O nein Zutreffendes ankreuzen			
3 Bemerkunge	-			4 * *	<u> </u>			

KOA 1.377/17-003 Seite 5/5